

Blick nach Berlin

Derzeit hat der Gesetzgeber die „großen“ Themen im Sozialrecht, die auf der Agenda stehen (z.B. IKJHG, Änderungen im Grundsicherungsrechts usw.), noch nicht vorangetrieben. Da aber auch die „kleineren“ Themen Auswirkungen haben können, möchten wir Ihnen auch in diesem Heft geplante bzw. in Kraft getretene Regelwerke mit Bezug zum Sozialrecht nachfolgend vorstellen.

I. Rentenpaket 2025

Mit dem Rechtsstand 3.7.2025 liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines *Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten* vor.¹ Zu diesem Entwurf teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Folgendes mit:

„Mit dem Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten soll die gesetzliche Rente als tragende Säule der Alterssicherung stabil gehalten werden. Und es soll dafür gesorgt werden, dass die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin verlässlich bleibt.“

Des Weiteren soll im Hinblick auf die Kindererziehungszeiten mit der Anerkennung von drei Jahren für alle Kinder – unabhängig vom Jahr der Geburt des Kindes – die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten geschaffen werden.

Darüber hinaus enthält das Gesetz, kurz „Rentenpaket 2025“ genannt, auch eine arbeitsrechtliche Regelung: Das sog. Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundlosen Befristungen wird für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgehoben.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass der Referentenentwurf im Rahmen der Ressortabstimmung noch um den Beschluss des Koalitionsausschusses am 2.7.2025 ergänzt wird, wonach die Mütterrente III bereits zum 1.1.2027 umgesetzt werden soll.“

Tatsächlich findet sich, etwas versteckt, im Art. 1 Nr. 2 des Referentenentwurfs eine Änderung des § 41 SGB VI. Dieser soll folgenden neuen Absatz 2 erhalten:

„(2) § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt nicht für Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, soweit mit befristeten Arbeitsverhältnissen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bei demselben Arbeitgeber folgende Grenzen nicht überschritten werden:

- 1. eine Höchstdauer von insgesamt acht Jahren oder*
- 2. eine maximale Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen.“*

II. Cannabismedizin in der Leitlinie 015/045 – Diagnostik und Therapie der Endometriose

Die Leitlinie 015/045² beschäftigt sich mit der Diagnostik und Therapie der Endometriose, einer gynäkologischen Erkrankung, bei der sich die Gebärmutter schleimhaut unkontrolliert vermehrt. Die konsensbasierte Empfehlung 4.E18 weist darauf hin, dass wenn Patientinnen mit Endometriose unter chronischen Schmerzen leiden, an eine Therapie mit cannabisbasierten Arzneimitteln gedacht werden kann. Studien wiesen nach, dass bei einer nennenswerten Anzahl von Personen nach dreimonatiger Behandlung mit cannabisbasierten Arzneimitteln zu einer signifikanten Schmerzlinderung kam. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass diese Arzneimittel für Patientinnen unter 25 Jahren nicht geeignet sind.³

1 Abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/rentenpaket2025.html> (letzter Abruf am 25.7.2025).

2 Abrufbar unter https://register.awmf.org/assets/guidelines/015-0451_S2k_Diagnostik_Therapie_Endometriose_2025-06.pdf (letzter Abruf am 25.7.2025).

3 Leitlinie 015/045, S. 117.